

**BMF****BUNDESMINISTERIUM  
FÜR FINANZEN**

**Bericht an den Nationalrat über die  
Anwendung der EG-Produktpiraterie-  
Verordnung 2004 und des Produktpiraterie-  
gesetzes 2004 im Jahr 2008**

# **Produktpiraterie- *bericht 2008***



# Zusammenfassung und einleitende Bemerkungen

Marken- und Produktpiraterie ist ein Phänomen, das immer weiter ausufert und immer gefährlicher wird. Die Statistik für das Jahr 2008 bekräftigt den bestehenden Trend. Die Zahl der vom Zoll beschlagnahmten Fälschungen steigt weiter!

Nahezu die Hälfte der in Österreich aufgegriffenen Sendungen mit Plagiaten betraf Medikamente – die wohl gefährlichste Form der Produktpiraterie! Von diesen Waren geht eine Bedrohung für die Gesundheit, die Sicherheit und die Arbeitsplätze der Bürgerinnen und Bürger Österreichs und der Europäischen Union aus. Gefährdet werden dadurch aber auch die Wettbewerbsfähigkeit in der Gemeinschaft, der Handel und die Investitionen in Forschung und Innovation.

Das Bundesministerium für Finanzen sieht eine seiner zentralen Aufgaben im Schutz vor diesen Gefahren. Ein starker Zoll schützt sowohl die Verbraucherinnen und die Verbraucher als auch die Wirtschaft. Die Zollbehörden und die Finanzverwaltung reagieren aber nicht nur auf diese neuen Bedrohungen, sondern sie agieren gerade hier sehr offensiv. Der Zollverwaltung gelang es, insbesondere durch verstärkte Kontrollen von Sendungen aus Risikoländern (va. China und anderen asiatischen Staaten) die Qualität der Aufgriffe und die Beschlagnahmezahlen gegenüber dem Vorjahr zu steigern. Die Zahl der vom Zoll aufgegriffenen Sendungen mit Plagiaten ist zwar etwas geringer als im Vorjahr (1.712 gegenüber 2.062), die Anzahl der dabei gefundenen Fälschungen hat sich aber von 104.610 auf 619.897 deutlich erhöht. Der Wert der beschlagnahmten Produkte stieg im Jahr 2008 auf nahezu 83 Millionen Euro (gemessen am Originalpreis). Steigerungen ergaben sich dabei in nahezu allen Produktbereichen, insbesondere bei Parfümeriewaren und Kosmetika, Bekleidung und Bekleidungszubehör, elektrischen Apparaten und Ausrüstungsgegenständen, Computerzubehör, CDs und DVDs, Uhren und Schmuckgegenständen sowie Spielzeug.

Vor dem Hintergrund, dass die Konsumentinnen und Konsumenten vor gefälschten, mit Schadstoffen verunreinigten, über- oder unterdosierten oder überhaupt wirkungslosen Medikamenten wirksam geschützt werden müssen und dass dieser bedrohlichen Entwicklung entschieden Einhalt geboten werden muss, hat das Bundesministerium für Finanzen auch 2008 einen wesentlichen Schwerpunkt auf die Aufdeckung von Medikamentenfälschungen gelegt. Neben laufenden nationalen Kontrollmaßnahmen fand – als Folgemaßnahme zu dem auf österreichische Initiative in Innsbruck im November 2007 abgehaltenen Zollseminar „*Combating Fake Medicines*“ – im Herbst 2008 erstmals auch eine EU-weit koordinierte Zollaktion

satt. Im Rahmen der Operation „*Medifake*“ wurden auf der Grundlage eines EU-einheitlichen Risikoprofils zwei Monate lang gezielte Zollkontrollen zur Verhinderung der Einfuhr illegaler Medikamente durchgeführt. Bei dieser Aktion haben die Zollbehörden der 27 Mitgliedstaaten mit mehr als 34 Millionen sichergestellten Tabletten spektakuläre Ergebnisse erzielt. Gefunden wurden ua. gefälschte Antibiotika, Krebs- und Malaria-medikamente, cholesterinsenkende Medikamente sowie Schmerzmittel. Die Aktion hat aber auch eine Reihe von Möglichkeiten aufgezeigt, wie der Kampf gegen den Schmuggel mit illegalen oder nachgeahmten Waren verbessert werden kann. Damit wurde auch der Weg für zukünftige ähnliche Aktionen bereitet.

Auch bei der operationellen Zusammenarbeit mit Drittländern konnten 2008 entscheidende Erfolge verbucht werden. Mit China, der nach wie vor größten Quelle von Fälschungen, konnte auf Basis des bestehenden Abkommens über die Zollzusammenarbeit ein Aktionsplan für eine engere Kooperation zwischen den europäischen und den chinesischen Zollbehörden bei der Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums ausgehandelt werden. Der am 30. Jänner 2009 unterzeichnete Aktionsplan setzt ein deutliches politisches Signal für die Bereitschaft der EU, China bei seinen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu unterstützen. Umgekehrt wird die Bereitschaft Chinas zu einer internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer messbaren Eindämmung der Produktpiraterie auch daran zu messen sein, wie stark es sich für die Umsetzung dieses Aktionsplans einsetzt.

## Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Tabellen	5
Verzeichnis der Grafiken	6
1. Einführung	7
1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts	7
1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2008	7
2. Bewertung der aktuellen Situation	8
2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte	8
2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung	9
2.3. Der EU-Aktionsplan 2005 bis 2008	9
3. Daten und Fakten	11
3.1. Grenzbeschlagneanträge	11
3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2008	13
3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik	13
3.2.2. Aufgriffe	13
3.2.3. Schutzrechte	15
3.2.4. Ursprungs-/Herkunftsländer	15
3.2.5. Bestimmungsländer	18
3.2.6. Zollverfahren	19
3.2.7. Verkehrsart	20
3.2.8. Kommerzieller Verkehr / Reiseverkehr	21
3.2.9. Ergebnisse	21
3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004	21
4. Glossar	22

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte	11
Tabelle 2:	Übersicht über die Gemeinschaftsanträge	12
Tabelle 3:	Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000	12
Tabelle 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Produktgruppen	14
Tabelle 5:	Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002	15
Tabelle 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Schutzrechtsverletzungen	15
Tabelle 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	16
Tabelle 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	16
Tabelle 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	18
Tabelle 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	18
Tabelle 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	19
Tabelle 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel	19
Tabelle 13:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Tabelle 14:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel	20
Tabelle 15:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ergebnisse	21

## Verzeichnis der Grafiken

Grafik 1:	Entwicklung der Grenzbeschlagneanträge in Österreich seit dem Jahr 2000	12
Grafik 2:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)	14
Grafik 3:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der gefälschten Artikel	14
Grafik 4:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	16
Grafik 5:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	16
Grafik 6:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Aufschlüsselung der Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungs-/Herkunftsländern	17
Grafik 7:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	18
Grafik 8:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel	18
Grafik 9:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	19
Grafik 10:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel	19
Grafik 11:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)	20
Grafik 12:	Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel	20

# 1. Einführung

## 1.1. Auftrag zur Erstellung des Berichts

Gemäß § 9 Abs. 3 Produktpirateriegesetz 2004 hat der Bundesminister für Finanzen dem Nationalrat einen jährlichen Bericht über die Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 vorzulegen.

Mit diesem Bericht wird diesem Gesetzauftrag für das Jahr 2008 entsprochen.

## 1.2. Übersicht über den Produktpirateriebericht 2008

Der Bericht enthält in **Abschnitt 2** eine Bewertung der aktuellen Situation auf der Basis der Erfahrungen, die bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Fälschungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt wurde. Dabei sind aber nicht nur die österreichischen Erfahrungen eingeflossen, sondern es wurden auch die Erkenntnisse der Europäischen Kommission und der Zollbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten berücksichtigt.

In **Abschnitt 3** werden die im Jahr 2008 in Österreich gesammelten Daten und Fakten bei der Anwendung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und des Produktpirateriegesetzes 2004 präsentiert und analysiert. Zu diesen Daten ist allgemein anzumerken, dass dem Bundesministerium für Finanzen nur Daten über Produktpiraterie-Fälle vorliegen, die von der Österreichischen Zollverwaltung im Zuge der Vollziehung der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 bzw. des Produktpirateriegesetzes 2004 gesammelt wurden. Sämtliche in der Folge angeführte Daten und Angaben beziehen sich daher ausschließlich auf derartige Fälle.

**Abschnitt 4** enthält ein Glossar mit einer Erläuterung der wichtigsten Begriffe.

Alle in diesem Bericht verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## 2. Bewertung der aktuellen Situation

### 2.1. Die Rolle des Zolls beim Vollzug der geistigen Eigentumsrechte

Die Ergebnisse der Zollaktivitäten in Österreich und in den anderen EU-Mitgliedstaaten zeigen, dass nahezu alle Produktbereiche Gegenstand der Produktpiraterie sind. Dieser weit verbreitete Missbrauch solcher Schutzrechte birgt auch Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Konsumentinnen und die Konsumenten und schädigt nicht nur die betroffenen Unternehmen, sondern hat auch negative Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft.

Die Palette der zunehmend industriell produzierten gefälschten Artikel reicht von Bekleidung und Markenartikeln, Kinderspielwaren, Sportartikeln, Software, Handys, Musik und Filmen, Autoersatzteilen, kompletten Autos bis hin zu Lebensmitteln und Getränken, Medikamenten, Maschinen, ganzen Fabrikanlagen und sogar Flugzeugteilen

Die Zollverwaltungen sind das zentrale Vollzugsorgan, wenn es um die Vollziehung der geistigen Eigentumsrechte im Verkehr mit Drittländern geht. Entsprechend den Vorgaben der EG-Produktpiraterieverordnung 2004 haben sie bei der Ein- oder Ausfuhr von Waren tätig zu werden und diese Waren zurückzubehalten, wenn ein Piraterieverdacht besteht.

Das Volumen der Waren, die die Zollverwaltungen in der Ein- und Ausfuhr abzufertigen haben, hat enorme Ausmaße erreicht und steigt ständig weiter an. Wenngleich alle Waren, die ein- oder ausgeführt werden, der zollamtlichen Überwachung unterliegen, kann nur ein geringer Teil tatsächlich kontrolliert werden. Deshalb verwenden die Zollverwaltungen zur Identifikation potentiell risikoreicher Sendungen das System des Risikomangements, das sowohl auf EDV-gestützte als auch auf manuelle Auswahl der zu kontrollierenden Sendungen beruht.

Eine EDV-gestützte Auswahl von Sendungen, die möglicherweise geistige Eigentumsrechte verletzen, hat bestimmte Stärken, aber auch klare Grenzen. Sofern die mutmaßlichen Rechtsverletzer und die Transportwege bekannt sind, können elektronische Systeme sehr wirkungsvoll eingesetzt werden. Liegen solche Informationen aber nicht vor, was häufig bei Schnelldiensten oder im Postverkehr der Fall ist, stoßen diese Systeme an ihre Grenzen. Dann bleibt nur die sehr personalintensive händische Kontrolle, bei der es vor allem auf die Erfahrung und den Instinkt des Kontrollorganes ankommt, vorausgesetzt, die erforderlichen Personalressourcen stehen zur Verfügung.

Zwei Beispiele verdeutlichen das eindrucksvoll:

Einen richtigen „Riecher“ bewiesen die Zöllner des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien im Rahmen eines Schwerpunkteinsatzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie bei der Kontrolle von Frachtgut einer Maschine aus China. Unter den zahlreichen Packstücken fanden sich auch 7 Trolleys mit 283 kg, deren Inhalt in den Frachtpapieren als Autoersatzteile angegeben war. Da es unüblich ist, Autoteile in Trolleys zu versenden, wurden diese geöffnet. Der Inhalt gab den Zollbeamten recht: Insgesamt kamen 1.836 Uhren verschiedenster Nobelmarken zum Vorschein; der Verdacht der Produktpiraterie erhärtete sich rasch. In der Folge bestätigten alle Rechtsinhaber und selbst der Eigentümer der Waren diesen Verdacht. Der Wert der Originaluhren würde bei ca. 8 Millionen Euro liegen, für die Fälschungen hätte man auf dem Schwarzmarkt ca. 150.000 Euro kassiert.

Eine gute „Spürnase“ hatten auch Grazer Zöllner, als sie einen Container mit 540 Kartons Damen- und Herrenschuhen näher unter die Lupe nahmen. Der Grund dafür war die unwirtschaftlich gewählte Transportroute vom Hafen Triest über Graz nach Rom. Im Zuge der Entladung des Containers wurden in China produzierte Schuhe mit unbekanntem und daher „unauffälligen“ Markenbezeichnungen vorgefunden. Aber die auf den Schuhen angebrachten Symbole und Logos hatten auffällende Ähnlichkeiten mit denen von zwei weltbekannten Marken. Diese Meinung teilten auch die betroffenen Rechtsinhaber und reichten beim Landesgericht für Strafsachen Wien Klage ein. Diese Strafverfahren sind noch immer anhängig.

Wurde eine Sendung, so wie etwa die vorstehend angeführten Trolleys oder die Schuhe als piraterieverdächtig identifiziert, besteht zur Verifizierung dieses Verdachts nur die physische Kontrolle der Waren, selbst wenn dafür ein ganzer Container entladen werden muss.

Aber bei der physischen Kontrolle von piraterieverdächtigen Waren zeigt sich immer öfter, dass es selbst für erfahrene Zöllner zunehmend schwierig wird, die Fälschungen zu erkennen, weil deren Qualität immer besser wird.

Es ist anzunehmen, dass derzeit viele kriminelle Vereinigungen an der Produktfälschung beteiligt sind, die große Beträge in die Produktionslogistik investieren, um sowohl die Qualität als auch die Quantität zu steigern. Die Qualität der Fälschungen wird nämlich immer besser und die Fälscher investieren immer mehr Aufwand darauf, das Aussehen der Plagiate näher an das Original zu bringen. Aber auch andere, immer be-



lieber werdende Methoden der Fälscher, wie das Mischen von Original und Fälschung – bis dahin, dass Fälschungen in Originalpackungen und Originale in gefälschten Verpackungen enthalten sind – erschweren die Kontrolltätigkeiten des Zolls. Gerade hier ist die Verfügbarkeit von zweckdienlichen Informationen der Rechtsinhaber von essentieller Bedeutung.

Beliebt ist auch das Aufteilen von Sendungen auf mehrere kleine Teilsendungen, die dann zusätzlich an verschiedenen Tagen versandt werden. Wird dann lediglich eine solche Teilsendung vom Zoll beschlagnahmt, ist der „Schaden“ für die Fälscher nicht so hoch.

Das Ergebnis der Risikobewertung durch den Zoll hängt daher ganz entscheidend von der Qualität der Informationen ab, die die Rechtsinhaber bei der Stellung ihrer Grenzbeschlagnahmeanträge den Zollverwaltungen zur Verfügung stellen und in der Folge laufend aktualisieren. Um die Qualität dieser Informationen zu steigern und damit auch die Grundlagen für die zollbehördliche Risikobewertung zu verbessern, hat die Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten im Jahr 2008 ein Handbuch für die Rechtsinhaber erarbeitet, in dem diese Notwendigkeiten erläutert werden. Dieses Handbuch soll, nachdem es in allen Sprachversionen vorliegt, Anfang 2009 veröffentlicht werden.

## 2.2. Medikamentenfälschungen – eine gefährliche Bedrohung

Gerade bei den Medikamentenfälschungen bereiten den Experten die negativen Auswirkungen des Phänomens Produktpiraterie den größten Anlass zur Sorge. In diesem Bereich ist nämlich einerseits die größte Steigerung bei den Aufgriffszahlen zu verzeichnen und andererseits stellt dies eine der gefährlichsten Formen der Fälschungen dar.

Medikamentenfälschungen werden von skrupellosen Geschäftemachern, die nahezu vollständig in der Untergrundwirtschaft agieren, unter Bedingungen produziert, gelagert und transportiert, die überhaupt nicht den geltenden Standards der Pharmaindustrie entsprechen. Das Ergebnis sind dann oft mit Schadstoffen verunreinigte Medikamente, Medikamente, die über- oder unterdosiert sind, oder solche, die überhaupt wirkungslos sind.

Auch in Österreich verzeichnet die Zollbehörde nach wie vor einen Boom bei den Medikamentenfälschungen. Im Jahr 2008 sind die Aufgriffszahlen bei den Medikamenten gegenüber dem Vorjahr zwar leicht zurückgegangen. Dennoch, mehr als 45 % aller vom österreichischen Zoll gefundenen Sendungen mit Fälschungen enthielten Medikamentenplagiate!

Die Hitliste der gefälschten Arzneimittel wird wieder von Lifestylepräparaten, hauptsächlich Potenzmitteln, Diätpillen und Haarwuchspräparate, angeführt. Neu für den Zoll war im Jahr 2008, dass unter den gefälschten Arzneimitteln erstmals auch Antibiotika, Antidepressiva sowie Mittel zur Behandlung von Brust- bzw. Gebärmutterkrebs entdeckt wurden. Die überwiegende Anzahl der Medikamentenfälschungen (mehr als 70 %) stammte aus Indien.

Diese gefälschten Medikamente werden fast ausschließlich über das Internet vertrieben und in Klein- und Kleinstsendungen versandt. Gerade in diesem Bereich tragen die Möglichkeiten des Internets, Waren einfach, weltweit und oftmals auch anonym zu verkaufen, ganz wesentlich zu diesem Phänomen bei und erschweren gleichzeitig die Kontrolltätigkeiten der Zollbehörde.

Als Folgemaßnahme zu dem auf österreichische Initiative in Innsbruck vom 12. bis 15. November 2007 abgehaltenen EU-weiten Zollseminar „Combating Fake Medicines“ fand im Herbst 2008 die Zolloperation „Medifake“ statt. Auf Basis eines von Zollspezialisten der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten ausgearbeiteten EU-einheitlichen Risikoprofils führten die Zollbehörden der 27 Mitgliedstaaten während zwei Monaten gezielte und koordinierte Kontrollen zur Verhinderung der Einfuhr gefälschter Medikamente durch.

Bei dieser äußerst erfolgreichen Zolloperation wurden insgesamt mehr als 34 Millionen gefälschte Medikamente aufgegriffen. Darunter befanden sich auch Antibiotika, Mittel zur Krebsbehandlung, Malariamittel sowie Mittel zur Senkung des Cholesterinspiegels.

## 2.3. Der EU-Aktionsplan 2005 bis 2008

Im Oktober 2005 hat die Kommission eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über eine Antwort des Zolls auf jüngste Entwicklungen bei der Nachahmung von Waren und der Produktpiraterie übermittelt. Diese Mitteilung enthielt eine Bewertung der Situation im Jahr 2005 auf Basis einer Analyse der Erfahrungen, die die Zollbehörden in der EU bei dem Versuch, der stetig wachsenden Flut von Nachahmungen im internationalen Handel Einhalt zu gebieten, gesammelt haben. Außerdem wurden konkrete Initiativen zur Intensivierung und Verbesserung der zollbehördlichen Maßnahmen aufgezeigt.

Dabei wurden drei Hauptbereiche identifiziert, auf die sich diese Initiativen konzentrieren sollten:

## 2. Bewertung der aktuellen Situation

- Erhöhung der gemeinschaftlichen Schutzmaßnahmen,
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Zoll und Rechtsinhabern und
- Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit.

Auf Grund dieser Vorschläge wurde der Zoll-Aktionsplan für die Jahre 2005 bis 2008 entwickelt.

Die dazu im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft eingebrachte „*Entschließung des Rates vom 13. März 2006 über eine Antwort des Zolls auf jüngste Entwicklungen bei der Nachahmung von Waren und der Produktpiraterie*“ (ABl. Nr. C 67 vom 18.3.2006 S. 1), begrüßte diese Initiative und forderte die Kommission auf, unverzüglich konkrete Umsetzungsmaßnahmen für die durch den Zoll künftig zu ergreifenden zusätzlichen Maßnahmen vorzulegen.

Die Kommission hat den Aktionsplan gemeinsam mit den Mitgliedstaaten Ende 2008 evaluiert. Dabei wurden insbesondere folgende Schlussfolgerungen gezogen:

- Der nach wie vor beunruhigendste Trend sind die noch immer steigenden Arzneimittelfälschungen. Aber auch die Beschlagnahmungen von anderen potentiell gefährlichen Fälschungen wie Spielzeug, Lebensmittel oder Kosmetika sind im Steigen begriffen.
- Durch eine verbesserte Zusammenarbeit im Bereich der Risikoanalyse, die durch den Einsatz neuer EDV Anwendungen unterstützt wurde, konnten zahlreiche Erfolge verzeichnet werden.
- Die vereinfachten Verfahren zur Vernichtung von Pirateriewaren wurden sowohl von den Zollverwaltungen als auch von den Rechtsinhabern angenommen und haben sich sehr bewährt.
- Die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Rechtsinhabern, eine der Grundvoraussetzungen für eine effiziente Vollziehung der EG-Produktpiraterieverordnung durch den Zoll, wurde erfolgreich verbessert. Erleichtert werden soll die Stellung von Grenzbeschlagnahmeanträgen durch eine von der Kommission initiierte neue EDV-Anwendung, mit der solche Anträge künftig EU-weit elektronisch verarbeitet werden können.
- Die operationelle Zusammenarbeit mit Drittländern wird durch den Austausch von Informationen über die jüngsten Trends beim illegalen Handel und über gefährliche Warensendungen sowie durch gemeinsame Zolloperationen weiter gestärkt.

Insbesondere mit China, der nach wie vor größten Quelle von Fälschungen, ist es gelungen, diese Zusammenarbeit entscheidend zu verbessern. Auf Basis des im Jahre 2005 unterzeichneten Abkommens über die Zollzusammenarbeit ist es gelungen, rechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Produktion und der Lieferung von Fälschungen

zu vereinbaren und besondere Ausfuhrkontrollen durch China zu initiieren.

Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Umsetzung der EG-Produktpiraterieverordnung 2004 und die im Aktionsplan enthaltenen Aktivitäten als wirksame Antwort auf den Handel mit Fälschungen anzusehen sind. Die EU-weiten Aufgriffsstatistiken bestätigen sowohl die Effizienz der steigenden Zollaktivitäten als auch die verbesserte Zusammenarbeit mit der Wirtschaft. Nichtsdestotrotz zeigt die Vielfalt der gefälschten Produkte und die steigende Zahl der Fälschungen in Kleinsendungen, vor allem als Folge des Vertriebs über das Internet, dass auch in Zukunft Einiges zu tun sein wird.

Die Kommission folgert aber auch, dass die Arbeit des Zolls zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen aber auch zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit weitergeführt werden müssen, weshalb ein neuer Aktionsplan erforderlich ist. Dieser Plan sollte die gleichen Hauptpunkte umfassen, wie der Aktionsplan 2005 bis 2008, insbesondere Gesetzgebung, operationelle Maßnahmen, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und internationale Zusammenarbeit.

Der neue Plan muss aber auch zwischenzeitliche Entwicklungen im Zollbereich, wie insbesondere den Modernisierten Zollkodex, aber auch externe Faktoren, wie die Steigerung der Verkäufe über das Internet, berücksichtigen. Konkret schlägt die Kommission Folgendes vor:

- die EU-Gesetzgebung soll überprüft und sowohl in Bezug auf die jüngsten Feststellungen als auch die operationellen Erfordernisse der Zollverwaltung angepasst werden;
- die notwendigen elektronischen Informationssysteme müssen geschaffen werden, um die operationellen Kapazitäten zu verbessern und damit auch die Ergebnisse des Zolls zu steigern;
- die Zusammenarbeit mit den Rechtsinhabern muss durch verbesserte Kommunikationsmittel und leichteren Informationsaustausch weiter gestärkt werden;
- die aktive Rolle der Europäischen Union bei internationalen Initiativen zur Entwicklung und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen mit den wichtigsten Handelspartnern muss konsequent weiter verfolgt werden; das gilt ganz besonders für China und die effiziente Umsetzung des im Jahr 2008 ausgehandelten gemeinsamen Aktionsplans;
- Kampagnen zur Information der Öffentlichkeit über die Kosten und die Gefahren der Produktpiraterie müssen gemeinsam mit den Rechtsinhabern entwickelt werden.

## 3. Daten und Fakten

### 3.1. Grenzbeschlagnahmeanträge

Am 31. Dezember 2008 waren in Österreich insgesamt 493 Anträge auf Tätigwerden der Zollbehörde nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (Grenzbeschlagnahmeanträge) in Kraft.

Dabei handelt es sich um

- **154 nationale Anträge** im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 PPV 2004 und
- **339 Gemeinschaftsanträge** gem. Artikel 5 Absatz 4 PPV 2004, die auch in Österreich gelten.

Zwei Anträge wurden im Jahr 2008 abgewiesen, weil die Rechtsinhaber die erforderliche Haftungserklärung gemäß Artikel 6 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 nicht vorgelegt haben.

Im Detail betreffen die am 31. Dezember 2008 gültigen Anträge folgende Schutzrechte:

**Tabelle 1: Übersicht über die von den Grenzbeschlagnahmeanträgen betroffenen Schutzrechte**

Schutzrecht	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge
Marke, Gemeinschaftsmarke	131 <sup>1</sup>	312 <sup>2</sup>
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	4	23
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	3	0
Patente (einschl. ergänzende Schutzzertifikate)	15	0
Sortenschutzrecht	0	1
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	1
Geschützte geografische Angaben für Spirituosen	1	2
<b>Gesamt</b>	<b>154</b>	<b>339</b>

<sup>1</sup> Neben dem Markenrecht wurden  
7 nationale Anträge auch auf das Geschmacksmusterrecht,  
1 nationaler Antrag auch auf das Geschmacksmusterrecht und das Urheberrecht,  
2 nationale Anträge auch auf das Urheberrecht gestützt und  
2 nationale Anträge auch auf das Patentrecht gestützt.

<sup>2</sup> Neben dem Markenrecht wurden 30 Gemeinschaftsanträge auch auf das Geschmacksmusterrecht gestützt.

## 3. Daten und Fakten

Die Gemeinschaftsanträge wurden in folgenden Mitgliedstaaten gestellt:

**Tabelle 2: Übersicht über die Gemeinschaftsanträge**

Mitgliedstaat	Gemeinschaftsanträge
 Belgien	12
 Dänemark	12
 Deutschland	70
 Estland	1
 Finnland	1
 Frankreich	23
 Irland	1
 Italien	40
 Niederlande	37
 Österreich	11
 Polen	1
 Schweden	13
 Slowenien	1
 Spanien	13
 Tschechien	4
 Vereinigtes Königreich	99
<b>Gesamt</b>	<b>339</b>

Eine Liste jener Unternehmen, die einen Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach Artikel 5 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 gestellt haben, ist auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abfragbar:

[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) => Zoll => Produktpiraterie => Grenzbeschlagnahme => Liste der Rechtsinhaber

Die Zahl der Grenzbeschlagnahmeanträge steigt seit Jahren kontinuierlich an und hat am 31. Dezember 2008 mit insgesamt 493 Anträgen einen neuen Höhe-

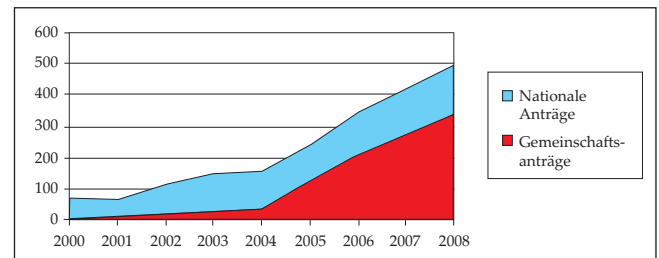
punkt erreicht. Eine besonders starke Steigerung ergab sich nach dem Inkrafttreten der neuen EG-Produktpiraterie-Verordnung am 1. Juli 2004. Die durch diese Verordnung forcierte Möglichkeit der Stellung von Gemeinschaftsanträgen wurde von den Rechtsinhabern angenommen und hat zu einem starken Ansteigen der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich (ebenso wie in den anderen EU-Mitgliedstaaten) geführt.

Seit dem Jahr 2000 haben sich die Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich wie folgt entwickelt:

**Tabelle 3: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000**

Jahr	Nationale Anträge	Gemeinschaftsanträge	Gesamt
2000	68	2	70
2001	63	4	67
2002	99	14	113
2003	128	21	149
2004	120	37	157
2005	117	124	241
2006	133	211	344
2007	144	274	418
2008	154	339	493

**Grafik 1: Entwicklung der Grenzbeschlagnahmeanträge in Österreich seit dem Jahr 2000**



## 3.2. Produktpiraterie-Aufgriffe im Jahr 2008

### 3.2.1. Allgemeine Bemerkungen zur Produktpiraterie-Statistik

Die Europäische Kommission hat im Jahr 2007 begonnen, die Erhebung der statistischen Daten im Hinblick auf eine größere Aussagekraft und eine leichtere Vergleichbarkeit zu reformieren. Dabei handelt es sich um einen längerfristigeren Prozess, der erst im Jahr 2009 abgeschlossen sein wird. Erste Veränderungen bei der statistischen Erfassung der Pirateriefälle wurden aber bereits in den Jahren 2007 und 2008 vorgenommen. Dazu zählt auch eine Änderung der Zählweise bei der Anzahl der Fälle. Die Kommission erhebt nunmehr ausschließlich die Anzahl der Sendungen, hinsichtlich derer der Zoll tätig geworden ist. Bisher wurde als „Fall“ die Anzahl der Verfahren gezählt, die sich aus diesen Anhaltungen ergeben. Dadurch ergab sich vielfach insofern eine höhere Anzahl an Fällen, weil beispielsweise eine Sendung, die Plagiate von drei Rechtsinhabern enthielt, entsprechend dem tatsächlichen Aufwand nicht als ein Fall sondern im Hinblick auf die durchzuführenden drei Verfahren als drei Fälle gezählt wurde.

Die im vorliegenden Bericht enthaltenen Daten der Vorjahre wurden soweit dies möglich war zur leichteren Vergleichbarkeit an diese Änderungen angepasst.

### 3.2.2. Aufgriffe

Die Österreichische Zollverwaltung ist im Jahr 2008 in

- **1.712 Fällen (Sendungen)**, bei denen insgesamt
- **619.897 Stück gefälschte Artikel** entdeckt wurden, nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden und hat die Überlassung der Waren ausgesetzt oder die Waren zurückbehalten.

Daraus resultierten (weil bei einer Sendung manchmal mehrere Rechtsinhaber betroffen sind) insgesamt

- **2.972 Verfahren.**

Diese Warenrepräsentieren – würde es sich um **Originalwaren** handeln – einen Wert von

- **82.956.551 Euro.**

Das Tätigwerden der Zollbehörden erfolgte dabei in 1.690 Fällen (ds. 98,73 %) über vorher gestellten Antrag durch den Rechtsinhaber. Lediglich in 22 Fällen (ds. 1,27 %) erfolgte das Tätigwerden von Amts wegen, wenn vom Rechtsinhaber (noch) kein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

Eine besorgniserregend hohe Zahl der Sendungen mit Fälschungen (783 von 1.712) betraf auch im Jahr 2008 die wohl gefährlichste Form von Produktpiraterie, nämlich Medikamente. Damit setzt sich ein trauriger Höhenflug fort, der sich bereits in den Vorjahren abzuzeichnen begann (siehe dazu auch Punkt 2.2.).

Die nachstehende Aufstellung enthält eine nach Waren bzw. Warengruppen gegliederte Übersicht über die Fälle, in denen die Zollbehörden auf Grund der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 tätig geworden sind. Die Einteilung in die Produktgruppen entspricht den entsprechenden Vorgaben der Europäischen Kommission und der Einteilung, nach der auch die Kommission die EU-weiten Produktpiraterie-Aufgriffsstatistiken veröffentlicht. Zum Wert der Waren wird angemerkt, dass es sich dabei um den im Einvernehmen mit den Rechtsinhabern geschätzten Wert der entsprechenden **Originalwaren** handelt.<sup>3)</sup>

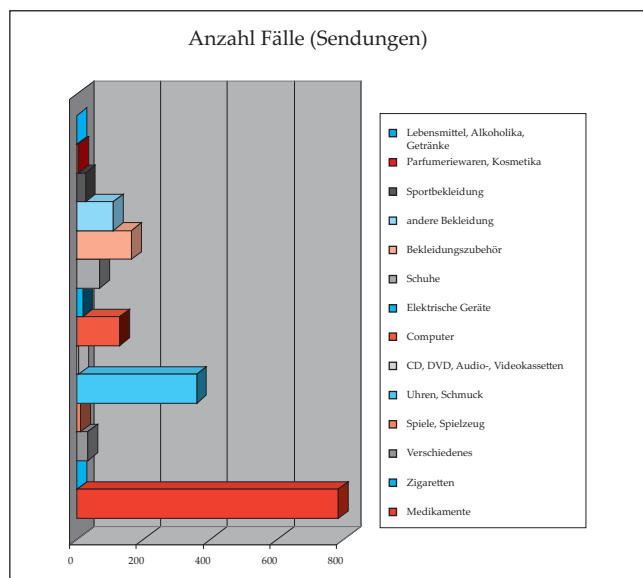
<sup>3</sup> In dieser Aufstellung sind – ebenso wie in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Produktpiraterie-Statistik – keine Waren erfasst, bei denen zwar ein Fälschungsverdacht besteht, die aber nach anderen Rechtsvorschriften (zB wegen Schmuggels) verfolgt wurden. So wurden beispielsweise im Jahr 2008 in Österreich mehr als 46 Millionen geschmuggelte Zigaretten sichergestellt und finanzstrafrechtlich verfolgt. Der Anteil der gefälschten Zigaretten wird dabei auf ca. 40 % geschätzt.

## 3. Daten und Fakten

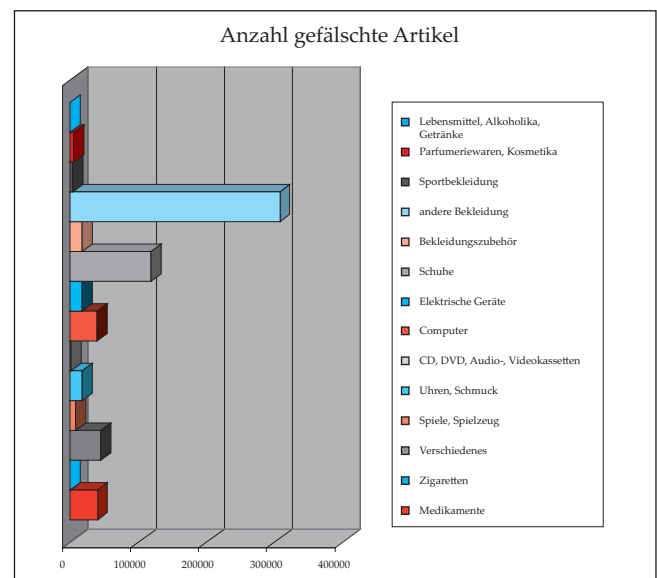
Tabelle 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Produktgruppen

Produktgruppen	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel	Wert der Originalwaren
1 Lebensmittel, Alkoholika und Getränke	0	0	0 €
2 Parfümeriewaren und Kosmetika	6	4.668	233.400 €
3 Bekleidung und Bekleidungszubehör:	369	446.962	23.620.951 €
3a • Sportbekleidung	26	3.510	345.281 €
3b • andere Bekleidung	110	307.979	16.909.919 €
3c • Bekleidungszubehör (Taschen, Gürtel, Sonnenbrillen, ...)	165	17.366	1.121.222 €
3d • Schuhe	69	118.107	5.244.528 €
4 Elektrische Apparate und Ausrüstungsgegenstände (Haushaltswaren, Werkzeuge, ...)	18	17.304	1.715.515 €
5 Computer (Rechner, Bildschirme, Drucker, Mikroprozessoren, ...)	128	39.182	1.293.842 €
6 CD (Audio, Spiele, Software, ...), DVD, Audio- und Videokassetten	5	1.038	20.764 €
7 Uhren und Schmuck	359	17.502	49.396.501 €
8 Spielzeug und Spiele (einschließlich Spielkonsolen)	11	8.136	239.431 €
9 Verschiedenes (Automobilersatzteile, Paletten, ...)	33	45.027	5.283.321 €
10 Zigaretten	0	0	0 €
11 Medikamente	783	40.078	1.152.826 €
<b>Gesamt</b>	<b>1.712</b>	<b>619.897</b>	<b>82.956.551 €</b>

Grafik 2: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der Fälle (Sendungen)



Grafik 3: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Warengruppen aufgeteilt nach der Anzahl der gefälschten Artikel



**Tabelle 5: Entwicklung der Produktpiraterie-Aufgriffe in Österreich seit dem Jahr 2002**

Jahr	Anzahl Fälle <sup>4</sup> (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel	Wert der Originalwaren
2002	490	354.979	10.470.971 €
2003	557	2.037.519	6.588.610 €
2004	1.327	3.799.421	11.068.248 €
2005	1.547	179.683	33.401.028 €
2006	1.544	137.713	10.362.073 €
2007	2.062	104.610	15.241.986 €
2008	1.712	619.897	82.956.551 €

Wie aus der vorstehenden Tabelle deutlich wird, stieg die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe bis zum Jahr 2004 kontinuierlich an. Im Jahr 2005 war – und zwar sowohl in Österreich als auch in der gesamten EU – erstmals eine Trendumkehr bei der Anzahl der entdeckten gefälschten Artikel zu bemerken, obwohl die Anzahl der festgestellten Pirateriefälle im Wesentlichen gleich blieb. Dieser Trend hat sich im Jahr 2007 fortgesetzt, obwohl die Zahl der Produktpiraterie-Aufgriffe um mehr als 33 % gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist.

Im Jahr 2008 ist zwar die Anzahl der festgestellten Pirateriefälle leicht rückläufig, doch ist es der Zollverwaltung gelungen, die Qualität der Aufgriffe zu erhöhen, wie an der gestiegenen Zahl der entdeckten gefälschten Artikel zu ersehen ist.

### 3.2.3. Schutzrechte

Die im Jahr 2008 verzeichneten Produktpiraterie-Aufgriffe betrafen folgende Rechte am geistigen Eigentum:

**Tabelle 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Schutzrechtsverletzungen**

Schutzrecht	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl Waren
Marke, Gemeinschaftsmarke	1.707	618.859
Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster	0	0
Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	5	1.038
Patente (einschl. ergänzende Schutzzertifikate)	0	0
Sortenschutzrecht	0	0
Geschützte Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel oder für Weinbauerzeugnisse	0	0
Geschützte geografische Angaben für Spirituosen	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>1.712</b>	<b>619.897</b>

### 3.2.4. Ursprungs-/Herkunftsländer

Bei den Ursprungs- bzw. Herkunftsländern liegt (nachdem im Jahr 2007 Indien erstmals China als führendes Land bei den Ursprungs- bzw. Herkunftsländern überholt hat) im Jahr 2008 wieder China sowohl was die Anzahl der Fälle (39,77 %) als auch was die die Anzahl der gefälschten Produkte (72,45 %) betrifft, mit Abstand an erster Stelle. Insgesamt stammen mehr als 80 % der in Österreich aufgegriffenen gefälschten Waren aus dem asiatischen Raum.

<sup>4</sup> Die Anzahl der in dieser Tabelle angeführten Fälle der Jahre 2002 bis 2006 wurde entsprechend der aktuellen Zählweise bei der Erfassung der Produktpiraterie-Statistik gelistet (siehe Punkt 3.2.1.).

3. Daten und Fakten

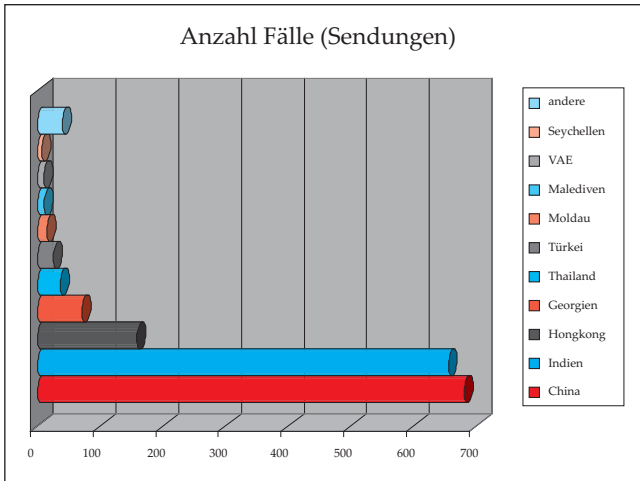
**Tabelle 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**

Ursprungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
China	681	39,77%
Indien	656	38,30%
Hongkong	159	9,29%
Georgien	71	4,15%
Thailand	37	2,13%
Türkei	26	1,52%
Moldau	15	0,88%
Malediven	11	0,64%
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	10	0,58%
Seychellen	7	0,41%
andere	40	2,34%

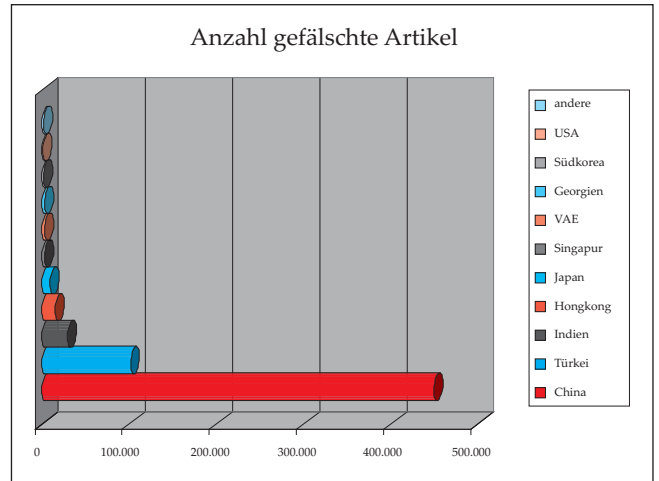
**Tabelle 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel**

Ursprungsland	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
China	449.145	72,45%
Türkei	101.652	16,40%
Indien	29.353	4,74%
Hongkong	15.313	2,47%
Japan	9.400	1,52%
Singapur	3.309	0,53%
Vereinigte Arabische Emirate (VAE)	3.078	0,50%
Georgien	3.069	0,50%
Südkorea	2.000	0,32%
USA	1.487	0,24%
andere	2.091	0,34%

**Grafik 4: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**



**Grafik 5: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ursprungs-/Herkunftsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel**





**Grafik 6: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Aufschlüsselung der Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungs-/Herkunftsländern**

Produktgruppen		Anzahl gefälschte Artikel in % nach Ursprungs-/Herkunftsländern						
1	Lebensmittel, Alkoholika, Getränke							
2	Parfumeriewaren, Kosmetika	95,72% China	4,28% Hongkong					
3a	Sportbekleidung	76,78% Türkei	14,36% VAE	6,84% China	2,02% Thailand			
3b	andere Bekleidung	74,95% China	24,73% Türkei	0,13% VAE	0,07% Frankreich	0,04% Sri Lanka	0,03% Thailand	0,04% andere
3c	Bekleidungszubehör	87,60% China	11,55% Türkei	0,28% Thailand	0,20% Indien	0,17% Pakistan	0,13% Hongkong	0,07% andere
3d	Schuhe	98,64% China	1,00% USA	0,34% VAE	0,01% Thailand	0,01% Türkei	0,01% Indonesien	0,01% andere
4	Elektrische Geräte	44,68% China	32,36% Hongkong	19,07% Singapur	1,64% Türkei	1,16% Thailand	1,10% VAE	
5	Computer	68,13% China	23,99% Japan	4,04% VAE	3,79% Hongkong	0,04% USA	0,01% Nigeria	0,01% andere
6	CD, DVD, Audio-, Videokassetten	83,62% Hongkong	8,86% USA	4,05% China	3,47% Kosovo			
7	Uhren, Schmuck	60,47% China	38,21% Hongkong	0,86% USA	0,17% Thailand	0,10% Moldau	0,05% Türkei	0,14% andere
8	Spiele, Spielzeug	99,98% China	0,02% Hongkong					
9	Verschiedenes	49,98% China	45,47% Türkei	4,44% Südkorea	0,06% USA	0,02% Thailand	0,02% Hongkong	
10	Zigaretten							
11	Medikamente	73,09% Indien	15,44% China	7,66% Georgien	1,05% Hongkong	0,82% Philippinen	0,74% Seychellen	1,20% andere

3. Daten und Fakten

**3.2.5. Bestimmungsländer**

Bei den Bestimmungsländern liegt Österreich erwartungsgemäß an erster Stelle. Für die vergleichsweise hohe Zahl an gefälschten Artikeln, die für Italien bestimmt waren, ist lediglich ein Aufgriff mit 224.280 Paar Sportsocken verschiedener Hersteller verantwortlich.

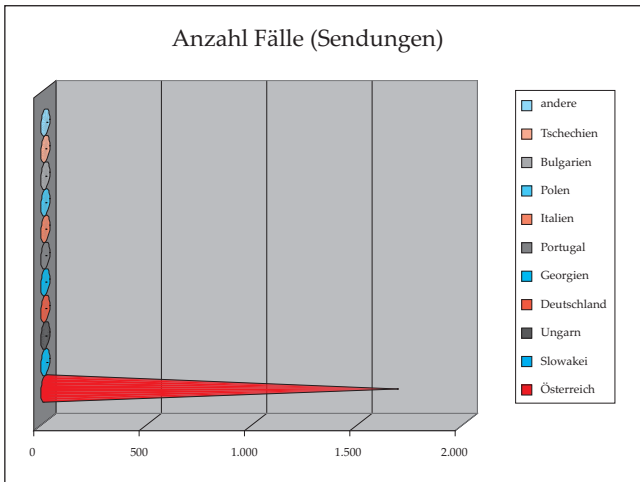
**Tabelle 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**

Bestimmungsland	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Österreich	1.675	97,87%
Slowakei	7	0,41%
Ungarn	4	0,23%
Deutschland	3	0,18%
Georgien	3	0,15%
Portugal	2	0,12%
Italien	2	0,12%
Polen	2	0,12%
Bulgarien	2	0,12%
Tschechien	2	0,12%
andere	10	0,58%

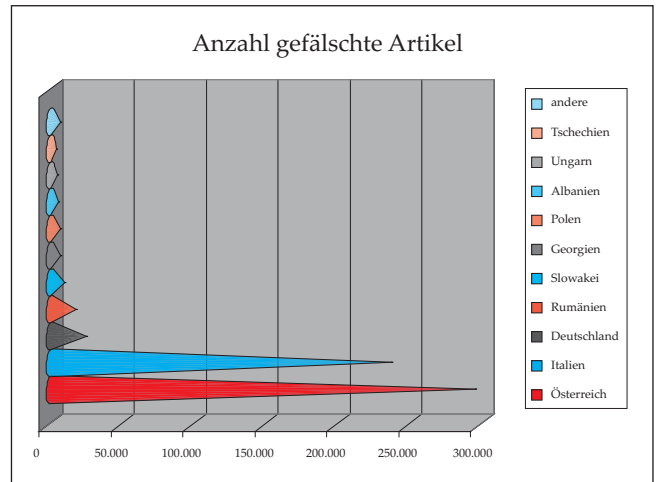
**Tabelle 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel**

Bestimmungsland	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Österreich	294.974	47,58%
Italien	237.240	38,27%
Deutschland	25.086	4,05%
Rumänien	17.699	2,86%
Slowakei	9.580	1,55%
Georgien	7.066	1,14%
Polen	6.719	1,08%
Albanien	5.744	0,93%
Ungarn	4.494	0,72%
Tschechien	4.120	0,66%
andere	7.175	1,16%

**Grafik 7: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**



**Grafik 8: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Bestimmungsländer nach Anzahl der gefälschten Artikel**



### 3.2.6. Zollverfahren

Die meisten Fälschungen wurden wie auch schon in den Vorjahren im Zuge der Verzollung (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr) entdeckt (98,36 % der Fälle bzw. 83,37 % der gefälschten Produkte).

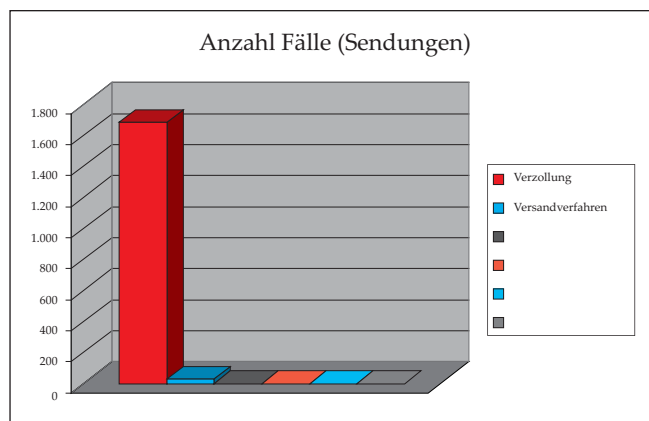
**Tabelle 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**

Zollverfahren	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Versandverfahren	28	1,64 %
Lagerverfahren	0	0,00 %
Verzollung	1.684	98,36 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Strafverfahren	0	0,00 %
Inneregemeinschaftlich	0	0,00 %
<b>Gesamt</b>	<b>1.712</b>	<b>100,00 %</b>

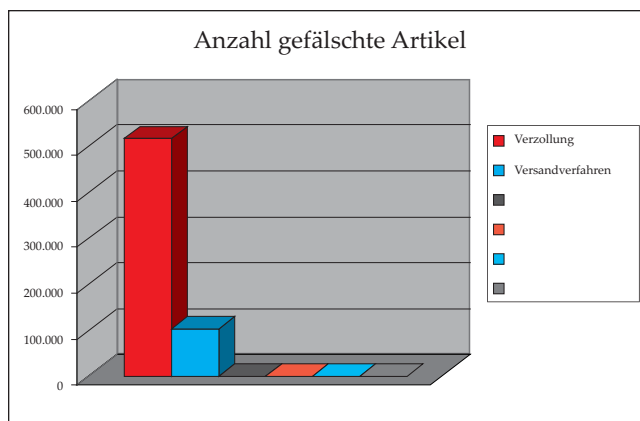
**Tabelle 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel**

Zollverfahren	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Versandverfahren	103.065	16,63 %
Lagerverfahren	0	0,00 %
Verzollung	516.832	83,37 %
Ausfuhr	0	0,00 %
Strafverfahren	0	0,00 %
Inneregemeinschaftlich	0	0,00 %
<b>Gesamt</b>	<b>619.897</b>	<b>100,00 %</b>

**Grafik 9: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**



**Grafik 10: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Zollverfahren nach Anzahl der gefälschten Artikel**



## 3. Daten und Fakten

**3.2.7. Verkehrsart**

Bei der Verkehrsart liegt die Post bei der Anzahl der Fälle mit 84,23 % mit Abstand an erster Stelle. Die Anzahl der im Postverkehr aufgegriffenen gefälschten Produkte liegt wegen der in diesem Verkehr üblichen Kleinsendungen jedoch nur bei 6,68 %. Dieses Ergebnis ist einerseits auf die geografische Lage Österreichs (keine Häfen) und andererseits auf den Umstand zurückzuführen, dass Österreich nur mehr gegenüber der Schweiz eine EU-Außengrenze hat.

Die große Anzahl der Fälle im Postverkehr ist auf die nach wie vor sehr starke Nutzung des Internet für den Verkauf von Fälschungen (vor allem für gefälschte Arzneimittel) und den daraus resultierenden Versand in Kleinstsendungen zurückzuführen.

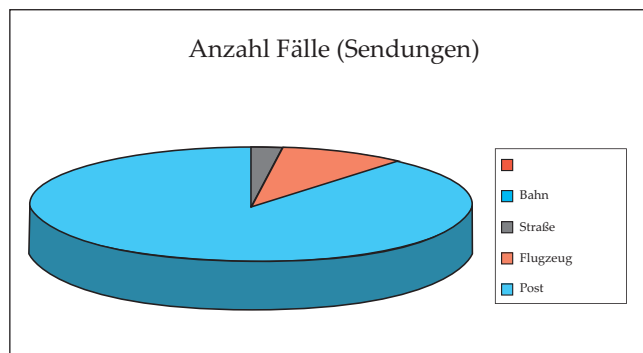
**Tabelle 13: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**

Verkehrsart	Anzahl Fälle (Sendungen)	% der gesamten Fälle
Flugzeug	220	12,85 %
Post	1.442	84,23 %
Bahn	1	0,06 %
Straße	49	2,86 %
Schiff	0	0,00 %
<b>Gesamt</b>	<b>1.712</b>	<b>100,00 %</b>

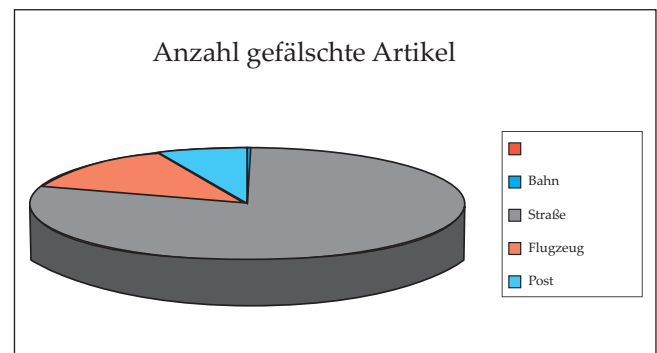
**Tabelle 14: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel**

Verkehrsart	Anzahl gefälschte Artikel	% der Gesamtmenge
Flugzeug	82.270	13,27 %
Post	41.399	6,68 %
Bahn	1.000	0,16 %
Straße	495.228	79,89 %
Schiff	0	0,00 %
<b>Gesamt</b>	<b>619.897</b>	<b>100,00 %</b>

**Grafik 11: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der Fälle (Sendungen)**



**Grafik 12: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Verkehrsart nach Anzahl der gefälschten Artikel**



### 3.2.8. Kommerzieller Verkehr / Reiseverkehr

Im Jahr 2008 betrafen die Produktpiraterie-Aufgriffe ausschließlich den kommerziellen Verkehr. Im nicht-kommerziellen Reiseverkehr wurden keine Produktpiraterie-Aufgriffe verzeichnet.

### 3.2.9. Ergebnisse

Die vorstehend erläuterten Produktpiraterie-Aufgriffe führten zu folgenden Ergebnissen bzw. Erledigungen:

**Tabelle 15: Produktpiraterie-Aufgriffe 2008 – Ergebnisse**

Ergebnisse	Anzahl Fälle (Sendungen)	Anzahl gefälschte Artikel
Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004	1.576	511.625
Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren	5	30.458
Überlassung mangels Verfolgungshandlung	131	77.814
<b>Gesamt</b>	<b>1.712</b>	<b>619.897</b>

Zu diesen Ergebnissen ist folgendes anzumerken:

- **Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004:**  
Von den im vereinfachten Verfahren zur Vernichtung bestimmten Waren konnten im Jahr 2008 keine Waren karitativen Zwecken zugeführt oder auf andere Weise verwertet werden. Der Grund dafür ist, dass die Rechtsinhaber – obwohl ausdrücklich befragt – die dafür erforderliche Zustimmung nicht erteilt haben. Es mussten daher alle Waren – bis auf Einzelexemplare, die zu Anschauungs- und Musterzwecken für die Zollverwaltung zurückbehalten wurden – vernichtet werden.
- **Zivilrechtliche oder strafrechtliche Gerichtsverfahren:**  
aus den 5 Sendungen, die von den Rechtsinhabern zivilrechtlich oder strafrechtlich verfolgt wurden, resultierten insgesamt 7 Gerichtsverfahren (weil manchmal bei einer Sendung mehrere Rechtsinhaber betroffen sind), und zwar:
  - zivilrechtliche Verfahren: 3 Anträge nach Urheberrecht;
  - strafrechtliche Verfahren: 4 Anträge nach Markenrecht.
- **Überlassung mangels Verfolgungshandlung durch den Rechtsinhaber:**  
In jenen Fällen, in denen
  - vom Anmelder, vom Verbringer oder vom Eigentümer der Waren ein Widerspruch gegen die sofortige Vernichtung im vereinfachten Verfahren nach § 11 PPG 2004 eingelegt wurde und

- von den Rechtsinhabern weder zivilrechtliche noch strafrechtliche Verfahren eingeleitet wurden, mussten die Waren – obwohl es sich um Fälschungen handelte – überlassen werden.

## 3.3. Finanzvergehen gemäß § 7 PPG 2004

Im Jahr 2008 gab es keine Finanzvergehen nach § 7 PPG 2004.

## 4. Glossar

### EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

### Durchführungsverordnung zur EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 (PPV-DV 2004)

Verordnung (EG) Nr. 1891/2004 der Kommission vom 21. Oktober 2004 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, ABl. Nr. L 328 vom 30.10.2004 S. 16, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1172/2007, ABl. Nr. L 261 vom 6. 10. 2007, S. 12.

### Produktpirateriegesetz 2004 (PPG 2004)

Bundesgesetz, mit dem ergänzende Regelungen über das Vorgehen der Zollbehörden im Verkehr mit Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, erlassen werden – BGBl I Nr. 56/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2007.

### Zollkodex (ZK)

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

### Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen („Pirateriewaren“, „Fälschungen“, „Nachahmungen“)

Als Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, gelten "nachgeahmte Waren", "unerlaubt hergestellte Waren" sowie Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen.

### Nachgeahmte Waren

- Waren einschließlich ihrer Verpackungen,
  - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Kennzeichnungsmittel (wie Embleme, Anhänger, Aufkleber, Prospekte, Bedienungs- oder Gebrauchsanweisungen, Garantiedokumente) sowie
  - alle gegebenenfalls auch gesondert zur Abfertigung gestellten Verpackungen,
- auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit Marken oder Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von solchen Marken oder Zeichen zu unterscheiden sind und damit nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs die Rechte des Inhabers der betreffenden Marken verletzen.

### Unerlaubt hergestellte Waren

Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und die ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechtes, eines verwandten Schutzrechtes oder eines Geschmacksmusterrechtes angefertigt wurden, wenn die Herstellung dieser Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen die betroffenen Rechte nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs verletzt.

## Waren, die ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, ein Sortenschutzrecht, eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe verletzen

Waren, die

- ein Patent nach den österreichischen Rechtsvorschriften,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel,
- ein ergänzendes Schutzzertifikat für Pflanzenschutzmittel,
- ein Sortenschutzrecht nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs,
- eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft oder denjenigen Österreichs oder
- eine geschützte geografische Angabe für Spirituosen nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft verletzen.

## Rechtsvorschriften betreffend die Rechte am geistigen Eigentum

Der Begriff "Waren, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen" betrifft folgende Schutzrechte:

- das Musterschutzgesetz, BGBl. Nr. 497/1990, hinsichtlich der Musterrechte,
- das Markenschutzgesetz, BGBl. Nr. 260/1970, hinsichtlich eingetragener Marken und geschützter geografischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92,
- das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, hinsichtlich von Kennzeichen eines Unternehmens,
- das Urheberrechtsgesetz, BGBl. Nr. 111/1936, hinsichtlich der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte,
- das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970, hinsichtlich eingetragener Patente,
- das Schutzzertifikatsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1997, hinsichtlich von Schutzzertifikaten, die in Österreich geltende Patente ergänzen,
- das Sortenschutzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 109/2001, hinsichtlich der Sortenschutzrechte,
- die Verordnung (EG) Nr. 110/2008 zur Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Etikettierung von Spirituosen sowie zum Schutz geografischer Angaben für Spirituosen sowie

- die Verordnung (EG) Nr. 510/2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.

## Rechtsinhaber

Der Inhaber

- eines der vorstehend angeführten „Rechte am geistigen Eigentum“, also der Inhaber einer Marke, eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte, eines Geschmacksmusterrechts, eines Patents, eines ergänzenden Schutzzertifikats, eines Sortenschutzrechts, einer geschützten Ursprungsbezeichnung, eines geschützten geografischen Angabe sowie
- jede andere zur Nutzung der genannten Rechte geistigen Eigentums befugte Person oder deren Vertreter, wobei als Vertreter sowohl natürliche als auch juristische Personen fungieren können. Zu den als Vertreter befugten juristischen Personen gelten insbesondere:
  - Verwertungsgesellschaften, deren einziger Zweck oder Hauptzweck darin besteht, Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte wahrzunehmen oder zu verwalten,
  - Gruppierungen, die einen Antrag auf Eintragung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe gestellt haben,
  - Gruppierungen, die den Schutz und die Förderung einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe zum Ziel haben, sowie
  - Pflanzenzüchter.

## Grenzbeschlagnahmeverfahren

Das Grenzbeschlagnahmeverfahren umfasst sämtliche Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Produktpiraterie-Aufgriff stehen. Die Grenzbeschlagnahme gibt der Zollstelle die rechtliche Möglichkeit, eine Ware anzuhalten, um dem jeweiligen Rechtsinhaber Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, ob es sich tatsächlich um schutzrechtsverletzende Produkte handelt. Die Grenzbeschlagnahme ist also zunächst eine vorläufige Maßnahme, innerhalb der die Schutzrechtsansprüche geprüft werden und die dann zu strafrechtlichen (Geldstrafen, Freiheitsstrafen) oder zivilrechtlichen (Schadensersatzansprüche, Unterlassungsverpflichtungen) Maßnahmen führen kann.

## Grenzbeschlagnahmeantrag

Jeder Rechtsinhaber ist berechtigt, bei der zuständigen Zentralstelle einen schriftlichen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden für den Fall zu stellen, dass Waren eingeführt oder ausgeführt oder durchgeführt werden sollen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Dieser Antrag kann als „nationaler Antrag“ (mit Geltungsbereich nur in Österreich) und/oder

- bei einer Gemeinschaftsmarke,
- bei einem gemeinschaftlichen Geschmacksmusterrecht,
- bei einem gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht oder
- bei einem gemeinschaftlichen Schutzrecht an einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe

als „Gemeinschaftsantrag“ (mit Geltungsbereich in mehreren oder allen EU-Mitgliedstaaten) gestellt werden.

## Haftungserklärung des Rechtsinhabers

Den Grenzbeschlagnahmeanträgen ist eine schriftliche Erklärung des Rechtsinhabers beizufügen, mit der er die etwaige Haftung gegenüber betroffenen Dritten für den Fall übernimmt, dass ein eingeleitetes Verfahren aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Rechtsinhabers eingestellt oder dass festgestellt wird, dass die betreffenden Waren kein Recht geistigen Eigentums verletzen. Diese Erklärung muss ferner die Zusage enthalten, alle Kosten zu tragen, die daraus entstehen, dass die Waren unter zollamtlicher Überwachung bleiben.

## Zuständige Zollbehörde (Zentralstelle)

Zollamt Klagenfurt Villach  
Competence Center Gewerblicher Rechtsschutz  
Ackerweg 19  
A-9500 Villach  
Telefon: +43 (0) 1 51433 564054  
Telefax: +43 (0) 1 51433 5964054  
E-Mail: ipr@bmf.gv.at

## Zollstellen

Ein Zollamt sowie die ihm zugeordneten Zollstellen, bei denen die im Zollrecht vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt werden können.

## Zollamtliche Überwachung

Allgemeine Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Alle Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung bis zu dem Zeitpunkt, in dem Nichtgemeinschaftswaren (durch Verzollung) zu Gemeinschaftswaren werden, in eine Freizone oder ein Freilager verbracht werden, wiederausgeführt, vernichtet oder zerstört werden.

## Zollamtliche Prüfung

Besondere Amtshandlungen zur Gewährleistung der Einhaltung des Zollrechts und gegebenenfalls der sonstigen für Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften wie insbesondere Beschau der Waren, Überprüfung des Vorhandenseins und der Echtheit von Unterlagen, Kontrolle der Beförderungsmittel, Kontrolle des Gepäcks und sonstiger Waren, die von oder an Personen mitgeführt werden.

## Tätigwerden über Antrag

Von einem Tätigwerden über Antrag spricht man, wenn ein Grenzbeschlagnahmeantrag (nationaler Antrag oder Gemeinschaftsantrag) von der zuständigen Zentralstelle angenommen wurde und an die Zollstellen weitergeleitet worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden ist in diesem Fall die Feststellung einer Zollstelle, dass Waren mit solchen Waren übereinstimmen, die in einem Grenzbeschlagnahmeantrag als rechtsverletzend beschrieben werden. Das Tätigwerden besteht darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.



## Tätigwerden von Amts wegen

Von einem Tätigwerden von Amts wegen spricht man, wenn (noch) kein Grenzbeschlagnahmeantrag gestellt worden ist. Voraussetzung für das Tätigwerden der Zollbehörden ist in diesem Fall ein hinreichend begründeter Verdacht, dass es sich bei den Waren um solche handelt, die ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. Bei verderblichen Waren kommt ein amtswegiges Einschreiten nicht in Betracht. Das Tätigwerden besteht auch beim amtswegigen Einschreiten darin, die Überlassung der Waren auszusetzen oder die betreffenden Waren zurückzuhalten.

## Überlassung

Maßnahme, durch die eine Ware von den Zollbehörden für Zwecke des Zollverfahrens, in das die betreffende Ware übergeführt werden soll, überlassen wird.

## Aussetzung der Überlassung, Zurückhaltung von Waren

Es handelt sich bei beiden Maßnahmen um objektive Verfahren im Rahmen der Zollabfertigung, die nicht mit der Beschlagnahme nach strafprozessrechtlichen Bestimmungen zu verwechseln sind. Die Zollstellen ergreifen lediglich vorübergehende Maßnahmen, um dem Rechtsinhaber Gelegenheit zu geben, die erforderlichen zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Schritte beim zuständigen Gericht zu setzen.

Die Überlassung der Waren ist auszusetzen, wenn die Waren zur Überführung in ein Zollverfahren angemeldet wurden; in allen anderen Fällen sind die Waren zurückzubehalten.

## Vereinfachtes Verfahren nach § 11 PPG 2004 („Widerspruchsverfahren“)

Nach der Beschlagnahme bzw. nach der Aussetzung der Überlassung wird sowohl dem Anmelder, dem Verbringer (Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex) oder dem Eigentümer der Waren als auch dem Rechtsinhaber die Möglichkeit eingeräumt, auf die ansonsten durch ein Gericht in einem Straf- oder Zivilrechtsverfahren zu treffende Entscheidung, ob die Waren tatsächlich ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, zu verzichten. Dieser Verzicht erfolgt dadurch, dass sowohl der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der Waren als auch der Rechtsinhaber einer sofortigen

Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 zustimmen.

Für den Anmelder, den Verbringer oder den Eigentümer der Waren bestehen folgende Möglichkeiten, seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung zu erklären:

- die Zustimmung kann ausdrücklich in schriftlicher Form gegenüber der Zollbehörde oder gegenüber dem Rechtsinhaber, der sie dann an die Zollbehörde weiterleitet, abgegeben werden;
- die Zustimmung gilt auch dann als erteilt, wenn der Vernichtung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Mitteilung schriftlich widersprochen wird.

Der Rechtsinhaber muss seine Zustimmung zur sofortigen Vernichtung der Zentralstelle immer schriftlich bekannt geben. Diese Zustimmung muss die Mitteilung enthalten, dass die Waren, die Gegenstand des Verfahrens sind, ein Recht geistigen Eigentums verletzen.

Für die weitere Vorgangsweise ergeben sich dann folgende Möglichkeiten:

1. Lehnt der Rechtsinhaber die sofortige Vernichtung ab, richtet sich das weitere Verfahren nach der EG-Produktpiraterie-Verordnung 2004 und zwar unabhängig davon, ob der Anmelder, der Verbringer oder der Eigentümer der sofortigen Vernichtung zustimmt oder nicht. Dies bedeutet, dass die Ware zu überlassen ist, wenn der Rechtsinhaber nicht innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) nachweist, dass er das zuständige Gericht befasst hat.
2. Widerspricht der Anmelder oder der Verbringer oder der Eigentümer der Waren innerhalb der zehntägigen Frist der Vernichtung, kann der Rechtsinhaber – durch außergerichtliche Verhandlungen mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren – weiter eine sofortige Vernichtung unter zollamtlicher Überwachung anstreben. Dazu muss er der Zentralstelle innerhalb von zehn (bzw. 20) Arbeitstagen (oder im Fall leicht verderblicher Waren innerhalb von drei Arbeitstagen) neben seiner Zustimmung zur sofortigen Vernichtung auch die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Anmelders, des Verbringers oder des Eigentümers der Waren zur sofortigen Vernichtung übermitteln. Gelingt eine diesbezügliche Einigung mit dem Anmelder, dem Verbringer oder dem Eigentümer der Waren nicht oder wird eine solche vom Rechtsinhaber nicht angestrebt, bleibt

ihm zur Wahrung seiner Rechte nur die Möglichkeit der Einleitung eines Straf- oder Zivilrechtsverfahrens innerhalb der oa. Fristen, in dem (auch) festgestellt werden soll, ob ein Recht geistigen Eigentums verletzt ist. Wird die Zentralstelle darüber nicht fristgerecht unterrichtet, sind die Waren von der Zollbehörde zu überlassen.

3. Sofern alle Beteiligten der sofortigen Vernichtung zustimmen, werden die Waren, nach der Entnahme von Proben oder Mustern für ein allfälliges Gerichtsverfahren, auf Kosten und auf Verantwortung des Rechtsinhabers vernichtet oder zerstört oder auf andere Weise ohne Kosten für die Staatskasse aus dem Marktkreislauf genommen.

So lange eine Aussetzung der Überlassung oder eine Zurückhaltung von Waren durch eine Zollstelle aufrecht ist, besteht für den Rechtsinhaber auch die Möglichkeit, die betreffenden Waren zu besichtigen.

## Anmelder

Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung abgibt oder in deren Namen eine solche abgegeben wird.

## Besitzer gemäß Artikel 38 Zollkodex („Verbringer“)

Person, die Waren aus einem Drittstaat in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbringt.

## Eigentümer der Waren

Person, der nach österreichischem Zivilrecht das unmittelbare Herrschaftsrecht über eine Sache/Ware gegenüber jedermann zusteht.

## Zollrechtliche Bestimmung

Die zollrechtliche Bestimmung einer Ware ist die

- Überführung in ein Zollverfahren;
- Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager;
- Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft;
- Vernichtung oder Zerstörung;
- Aufgabe zugunsten der Staatskasse.

## Zollverfahren

Zollverfahren sind

- die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr;
- das Versandverfahren;
- das Zolllagerverfahren;
- die aktive Veredelung;
- das Umwandlungsverfahren;
- die vorübergehende Verwendung;
- die passive Veredelung;
- das Ausfuhrverfahren.

## Freizonen, Freilager

Teile des Zollgebiets der Gemeinschaft oder in diesem Zollgebiet gelegene Räumlichkeiten, in die Nichtgemeinschaftswaren oder auch Gemeinschaftswaren zu bestimmten Zwecken verbracht werden können.



Impressum:

Herausgeber und Medieninhaber:

Bundesministerium für Finanzen, Abt. IV/8

Himmelpfortgasse 4-8, 1030 Wien

Grafische Gestaltung und Druck: Druckerei des Bundesministeriums für Finanzen

Wien, März 2009